

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 6. April.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Artilleriematerials für die fahrenden Batterien der Feldartillerie. (Fortsetzung.) Kontrollstärke des Bundesheeres. — Ausland: Deutschland: Die Rekrutierung der Armee und die Reserveentlassungen 1901. Eisenbahnfahrpreise für beurlaubte Militärpersonen. Etwas von der Neuausrüstung des deutschen ostasiatischen Expeditionskorps. Einer der ältesten Soldaten. Österreich: Einberufung zu den diesjährigen Waffenübungen. — Verschiedenes: Die Haltung der deutschen Sprengstoff-Techniker gegenüber dem neuen Sprengstoff von Hudson-Maxime.

Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900.

(Schluss.)

Feldhaubitzen, Positionsartillerie oder Fussartillerie.

Im Jahre 1889 schied das 10,5 cm Geschütz aus unserer Feldartillerie. Bald folgte ihm die 8,4 cm Granate nach, deren Wirkung sich gegen tote Ziele als unzulänglich erwiesen hatte. Das ausschliesslich für Wirkung gegen Truppenziele bestimmte Shrapnel wurde Einheitsgeschoss der Feldartillerie. Um den für unser Gelände unbedingt notwendigen Grad von Beweglichkeit zu gewinnen, führt die bevorstehende Neubewaffnung der Feldartillerie zu einer Kaliberverminderung. Dieselbe hat aber, dank der Ausnützung aller in der Geschosskonstruktion zu verzeichnenden Fortschritte, keine Abnahme der Wirkung des Einzelschusses zur Folge; d. h. den Anforderungen an die Beweglichkeit kann entsprochen werden ohne Einbusse an die Wirkung gegen Truppenziele. Die Einrichtung von Verschluss, Richtvorrichtung und Lafette erlaubt endlich, gezieltes Feuer so rasch abzugeben, als die Shrapnels von den dazu bestimmten Kanonieren tempiert werden können. So erhält die Feldartillerie ein Material, welches allen Anforderungen an Wirkung gegen Truppenziele und an Beweglichkeit entspricht.

Einer Feldarmee kann aber mit dieser einseitigen Lösung der alten Streitfrage über Wirkung und Beweglichkeit nicht gedient sein. Sie verlangt, und die Erfahrungen im Burenkriege beweisen die Berechtigung dieses Verlangens, auch Wirkung gegen die toten Ziele der Feld- und provisorischen Befestigung und

gekrümmte Flugbahnen, um Truppen hinter Deckungen beizukommen. Nachdem es sich als unmöglich herausgestellt hatte, allen Anforderungen an Beweglichkeit, Wirkung gegen offene und gedeckte Truppenziele und gegen tote Ziele mit demselben Geschütz zu entsprechen, führten die meisten Armeen neben einer Feldkanone kleineren auch Feldhaubitzen grösseren Kalibers ein; die Einführung wurde erleichtert durch die grossen Fortschritte in der Konstruktion dieser Geschützart.

Aber auch bei der Einführung dieser Geschütze traten die Anforderungen an Beweglichkeit und Wirkung wieder in Gegensatz und führten in einzelnen Staaten zu der Einführung einer leichten und einer schweren Feldhaubitze. Trotz dem um etwa $\frac{1}{3}$ grösseren Kaliber steht, weil das Rohr weniger Kaliber lang ist, die leichte Feldhaubitze an Gewicht und Beweglichkeit nicht weit hinter der Feldkanone zurück; die schweren Feldhaubitzen, deren Kaliber doppelt so gross ist als das der Feldkanone, können dagegen nur im Marschtempo der Infanterie fortbewegt werden. Je grösser aber das Kaliber, desto weniger Geschosse können auf Protze und Caisson transportiert werden, desto schwieriger der Munitionsersatz, desto wertvoller der einzelne Schuss.

Durch die Neubewaffnung der Feldartillerie ist auch bei uns die Frage der Einführung von Haubitzenbatterien aktuell geworden; führt unsere Armee nur 7,5 cm Geschütze ins Feld, so ist sie artilleristisch unvollkommen bewaffnet, wie sie es bisher war. Bei der Lösung der Haubitzenfrage wird wiederum der Gegensatz zwischen Wirkung und Beweglichkeit hervortreten.

Von den Eigenschaften, durch die sich im allgemeinen die Feldhaubitzen von den Feld-